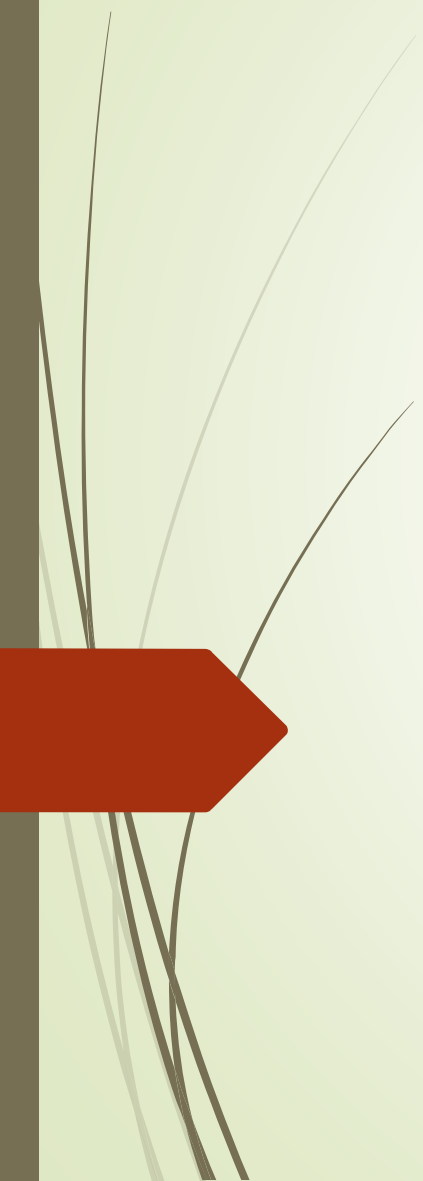




Rechtliche Fragen in der Schulbibliothek

PH Steiermark, Graz 06. 09. 2021

Wendelin Hujber

Vorschau

- Eine längere Geschichte
- Zum gesetzlichen Rahmen der Schulbibliotheken in Österreich
- Finanzielles
- Modellbeschreibungen
- Die Schulbibliothek in den Grundsatzerglässen zur Leseerziehung

Eine längere Geschichte

1719
H. V. a. 1719.
Catalogus
Bibliothecæ, Gymnasij Cremif.
à

Reverend:^{mo} Perillustrj, ac Ampl:^{mo}
Dño Dño

ALEXANDRO

Abbatiaľ plusquam Munificentia
per

Insignia Stel: * : lulis notata

Volumina

Plurimum auctæ,

ac

Locupletatæ .

Mathematicj.

- * Volsj: Ernestj: / S. F. Institutiones Mathematicarum Pars j^{ma} Vienna. 1714 . . . 4.
- * Atlas magnus Jovis Ferraro Orbis, in map^{is} Cosmographicis. fol.
- * Cellarij: Christophorj: / Geographijst, Historijst Lexicon. Tribzig. 1705. . . 8.
- * Andree s. Joann: Lud: / Globus Celestis, et Terraqueus. in 2. Sphaeris parvae molis. Noriberga. 1716.
- * Claverij: Philippj: / Introductio in omnem Geographiam veterem, et novam. Wolfenbütele. 1699. . . 4
- * Schottj: Casparis: / S. J. Cursus Mathematicus. Bambergae. . . 1677. fol.

Schulbibliotheken in Österreich I

- Schüler- und Lehrerbibliotheken, Fachbibliotheken haben eine lange Tradition ...
- Impulse zur Errichtung von (zentralen) Schulbibliotheken:
 - Ganztagschulen wollten ein interessantes Angebot machen
 - Einführung von Fachbereichsarbeiten (FBA) an den AHS verlangte eine bessere Versorgung mit Sach- und Fachliteratur vor Ort.
 - Handlungsorientiertes Lernen und fächerübergreifende Projekte hielten breiten Einzug in den Unterricht ...
- Grundsatzerlass zur Leseerziehung 1982 formulierte erstmals die Ziele.

Grundsatzerlass zur Leseerziehung 1982

- "Es ist das *Wesen der zentralen Schulbücherei*, über die unterrichtsbegleitende Funktion hinaus den Schülern *Möglichkeiten zu weiterführendem Lesen* zu geben und so seine lebenslangen Leseinteressen und Lesegewohnheiten zu fördern.

Sie soll ferner die *Demokratisierung des Bildungsgeschehens im Schulwesen* ermöglichen helfen und den jungen Menschen durch Bereitstellen von Quellentexten zum *selbständigen Erwerb von Informationen und intellektuellen Erfahrungen* als Grundlage kritischen Urteilsvermögens führen ..."

Schulbibliotheken in Österreich II

8

- 1982 "Schulbibliothek an höheren Schulen unter Mitarbeit von Schülern" als BMUKK-Modell
 - <- Kompetenzen zur Einrichtung und Ausstattung der Bibliotheken
 - <- Verantwortung für Personalkosten und Fortbildung in einer Hand
- 1987 „Bibliotheken-Service für Schulen“
- 1990 Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz (BLVG)
 - gesetzliche Einführung an AHS und Schulzentren mit AHS

Schulbibliotheken in Österreich III

9

- 1991 Modell „Schulbibliothek an Hauptschulen“ (LDG § 49, Abs. 1b)
- 1998 „Schulbibliothek an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen“ und „Schulbibliothek an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik/ Bildungsanstalten für Sozialpädagogik unter Mitarbeit von Schülern“
- 1999 Grundsatzerlass „Lesen fördern im Medienzeitalter“
 - neue Informations- und Kommunikationstechnologien
 - ZSB erhält einen eigenen Abschnitt.

Schulbibliotheken in Österreich IV

- 1989 Servicestelle für Schulbibliotheken Wels
- 1991 Modell „Schulbibliothek an Hauptschulen“ (LDG § 49, Abs. 1b)
- 1995 Lesekompetenzzentrum Wels
- 1996-2004 Lesetopia Wels
- 2000 Servicestelle für Schulbibliotheken im Pflichtschulbereich Tirol
- 2001 *Jahresarbeitszeitmodell*
- 2005 Schulbibliotheken an Wiener VS 1-2 h (aus Schulkontingent)
- 2006 Lesezentrum Steiermark (aus Diözesanstelle ÖBW hervorgegangen)



11

PSÖ – Portal Schulbibliotheken Österreich

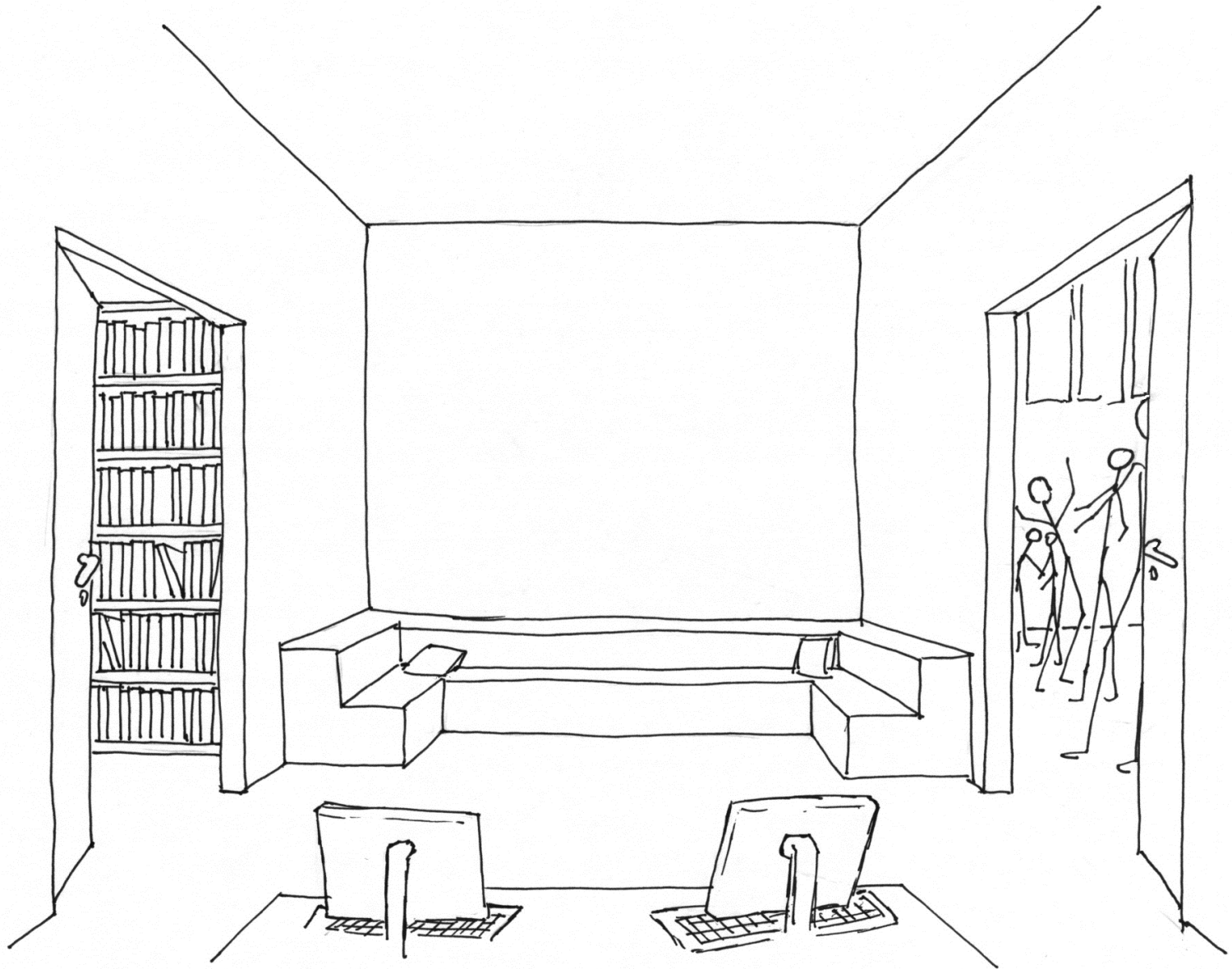
Erfasst alle Schulformen (APS, AHS, BMHS, BAfEP/BASOP)
 URL: <https://www.psoe.at/>

Wendelin Hujber, Rechtliche Fragen (06.09.2021)

... und die SchulbibliothekarInnen

- Buch.Zeit ([LINK](#))
4600 Wels, Anzengruberstraße 10
Tel. 07242/65239
- Bundesarbeitsgemeinschaft Schulbibliothekare an
AHS ([LINK](#))
- BiBBS. BibliothekarInnen an berufsbildenden
Schulen ([LINK](#))
Koordinationsstelle an PH Oberösterreich ([Link](#))

Zum gesetzlichen Rahmen der Schulbibliotheken in Österreich



Hierarchische Rechtsordnung

- Bundesverfassung
- Bundesgesetze (SchOG, SchUG, BLVG, LDG, BD-EG ..)
Landesgesetze (StPOG, ..L-DHG 2014 ...)
- Verordnungen BMBWF (Lehrpläne; BVV 2013 ...) &
Bildungsdirektionen (früher LSR/SSR) VOBL Stmk.
„Eine Verordnung ist eine von einer Verwaltungsbehörde erlassene,
generelle Rechtsnorm.“
- Erlässe BMBWF & Bildungsdirektionen (... Stmk.)
„Ein Erlass ist eine interne Verwaltungsvorschrift, die von einer
übergeordneten an eine nachgeordnete Behörde oder Bedienstete
ergeht und deren Organisation und Handeln näher bestimmt.“
- Weisungen der Direktion

Abgeleitete Regeln

- Grundsatzregelungen auf höherer Ebene
 - Konkretisierung auf tieferer Ebene
 - Ergänzende Bestimmungen
(oft Einschränkungen)
 - Normierung durch Fakten
 - Lokale Umsetzung
-
- Finanzielle Regelungen vom Schulerhalter abhängig.

Konsequenzen und Spielräume

- Bestimmungen vor ihrem Hintergrund verstehen
- „Korrekturen“ systemkonform gestalten
- Ergänzungen ableiten (nachvollziehbar gestalten)
- Änderungen dokumentieren

Gesetzlicher Rahmen der Schulbibliothek

- Spezifische Bestimmungen
(z.B. BLVG – Entlohnung, PD)
- Bewilligungserlass am Standort
(Modellbeschreibung)
- Erlässe und Verordnungen im Bereich Schule und Unterricht
(z.B. Lehrpläne, Grundsatzerlässe ...)
- Allgemeine Bestimmungen für die öffentl. Verwaltung (z.B. BVV-VO für Inventarisierung)
- Generelle Bestimmungen
(z.B. Urheberrecht, Datenschutz)

Bibliothekssordnung

19

- Beschluss durch SGA ...
(Verbindlichkeit)
- Grundsätzliche Parameter
(Ausweis, Haftung, Offene Stunden, Fristen ...)
- Bevollmächtigung für Bibliotheksleitung
(Festlegung der konkreten Öffnungszeiten, PC-
Ordnungen erstellen ...)
- Verhalten in der Schulbibliothek
(z.B. Essen & Trinken, Lärmen, Taschen)
- Spezielle Bestimmungen
(z.B. Reservierung, Datenschutz)

Finanzielles

Rolle des Schulerhalters

- Bundesschulen (AHS, BMHS, BAfEP/BASOP ...; Schulen „außerhalb“ BMBWF ...)
österreichweite Regelungen, einheitlich
- Pflichtschulen – Gemeinde und Städte als Schulerhalter
Blüte des Föderalismus
- Privatschulen
Schulerhalter legt finanzielle Regeln selbst fest

Verwaltungsvorschriften (Bund)

- Bundesvermögensverwaltungsverordnung (BVV 2013)
- Vergaberichtlinien des Bundes
- BMBF Rundschreiben Nr. 19/2014
Verwaltung von Bundesvermögen im Bereich der Untergliederung 30
- BMBF Rundschreiben Nr. 11/2012
Investitionsplanung für Bundesschulen (? [LINK](#))
- ~~➤ Professionelle Budgetplanung an Bundesschulen
(Bsp. BD Salzburg > [LINK](#))~~

Erwerbsarten

- Übernahme aus Altbestand
- Kauf
- Schenkung

Alles schriftlich fixieren (Nachvollziehbarkeit als Prinzip). Daher Erwerbsart bei Inventarisierung (= Katalogisierung in Bibliothekssoftware) für jedes Medium angeben.

Preisangaben helfen bei Ersatzleistungen für verlorene oder beschädigte Medien.

Prinzipiell

- Inventargegenstände und Materialien sind der Schule lediglich anvertraut.
- Sie unterliegen daher der Aufzeichnungspflicht (um jederzeit Rechenschaft ablegen zu können).
- Sie sind sorgsam zu behandeln.
- Verwaltung der beweglichen Sachen obliegt unter Verantwortlichkeit des DL den von ihm bestellten Personen.

- Grundsätze der Wirtschaftsführung des Bundes
 - Sparsamkeit
 - Wirtschaftlichkeit (> Effizienz)
 - Zweckmäßigkeit

Beschaffung

- Schriftliche Bestellung ist der Regelfall (*freie Lieferung, zur Ansicht, Verpflichtung zur e-Rechnung ...*)
- Barkauf möglich, aber nur kleine Beträge in begründeten Ausnahmefällen erwünscht
- Barrechnungen aus dem Ausland nur, wenn es Euro-Rechnungen sind.
- Bei Firmensitz im Ausland sehr kompliziert (Steuer-nummer der Schule ...), kann von Direktion untersagt werden. Bestellungen bei Amazon u.ä. nicht möglich.
- Bei Listenpreisen Kostenvoranschläge nicht notwendig, aber Nebenleistungen anzustreben.

Buchpreisbindung und Sonderrabatt (Revers des öst. Buchhandels)

- Bundesgesetz über die Preisbindung bei Büchern ([Link](#))
- § 6. Ausnahmen ... führt unter Absatz 1 an:
"1. bei Verkauf von Waren im Sinn des § 1 an jedermann zugängliche öffentliche Bibliotheken und Schul-bibliotheken ist ein Abweichen von maximal 10 vH zulässig"
- Rabatt ist also möglich, aber nicht verpflichtend.
- Ausweis, Bestätigung, dass SB mit fixen Öffnungszeiten, Katalog etc. arbeitet, möglich.
- Manchmal nur auf Lieferschein ...

Modellbeschreibungen

Modellbeschreibung

- Bestellung des Schulbibliothekars
- Größenklassen
- Raumgröße
- Budget
- Öffnungszeiten und Werteinheiten
- Zentralisierung

Modellgröße an Bundesschulen

Verankerung im Bundeslehr-Lehrverpflichtungsgesetz
Schülerzahl - als Ausgangswert

Größe I	Größe II	Größe III
301 (BHS) - 600	601 - 1000	Über 1000
↓	↓	↓
5000 Medien	7.500 Medien	10.000 Medien
6 WE (II)*	7,5 WE (II)*	9 WE (II)*
9 h**	11 h**	13,5 h**
mind. 75 m ² ***	mind. 100 m ² ***	mind. 140 m ² ***

* Multiplikation mit 1,105

** Betreute Öffnungszeit (Teil der Arbeitszeit, diese WE x 2!!)

*** Nicht gesetzlich festgeschrieben.

Vergleich BLVG – PD Nebenleistungsverordnung

30

Für Lehrkräfte im neuen Dienstrecht („Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst“) ergeben sich durch die erhöhte Gesamtunterrichtszeit andere Stundenzahlen. Der prozentuelle Anteil der Bibliotheksstunden an der Gesamtstundenzahl ist aber derselbe wie bisher (AHS/BMHS).

Dienstrecht	Gesamtstunden	Modellgröße 1	Modellgröße 2	Modellgröße 3
LVG	20 WE (II)	6,630 h 33,150 %	8,287 h 41,435 %	9,945 h 49,725 %
PD	22 (24) h	7,293 h 33,150 %	9,116 h 41,436 %	10,940 h 49,727 %

Für jede Bibliotheksstunde verringern sich außerdem jene 72 Stunden, die zusätzlich zur Unterrichtserteilung mit anderen Aufgaben erfüllt werden müssen, um jeweils 3,273 h.

Standards an Pflichtschulen (H. Pitzer)

nicht mehr online.

- 1. Raumgröße
bis 10 Klassen ca. 65 m²
11 -15 Klassen ca. 80 m²
über 15 Klassen ca. 100 m²
Kleinstschulen -> Raumgröße der Schülerzahl angepasst
- 2. Anzahl der Medien:
15 - 20 Medien pro Schüler/in
(LSR 2014 10 Medien, mind. 800 bis 80 Schüler)
- Verhältnis Belletristik (ca. 50%) -
Sachbuch/Fachbuch, lexikaler Bereich (ca. 50%)
- Bestand soll möglichst aktuell und attraktiv gehalten werden (8 -10% Erneuerung bzw. Erweiterung des Bestands jährlich ist anzustreben)

Größenklassen Schulbibliotheken APS (Buch.Zeit)

- Größenklasse 1: Buchbestand ca. 5000
Beispiel: NMS Regau 75m²
- Größenklasse 2: Buchbestand ab 600
Schüler/innen
Beispiel: NMS Gmunden min. 100m²
- Größenklasse 3: Buchbestand ab 1000
Schüler/innen
Beispiel: Schwesternschule Wels min.
140m²

Beispiel Steiermark: LDG 2001 in Umsetzung ab 1.9.2007

(LDG 2001 (GZ: VI La 2/25 vom 03.09.2007))

- *Unterschreitung der Jahresnorm LDG §43 Abs.2*
Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung (wUv) pro Woche kann für vier Bereiche in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen unterschritten werden. [...]

↳ Betreuung einer eingerichteten Schulbibliothek;

Schulart	VS, ASO	HS, PTS
Wstd.	1-5	3-5

- 2017 online :
[Landeslehrer-Dienstrecht - Die Steirische Lehrervertretung](#)

Beispiel Tirol: Erlass von 2017

(GZ: IVa-302/91 vom 25.04.2017)

- *VS, ASO; PTS mind. 1500, NMS mind. 2500 Bücher.*
- *Bibliotheksstunden (nur mit Schülern)*
 - 36 Jahresstunden bis 3 Klassen
 - 72 Jahresstunden 4 bis 7 Klassen
 - 108 Jahresstunden 8 bis 12 Klassen
 - 144 Jahresstunden 13 bis 16 Klassen 4 Jahresstunden
 - 180 Jahresstunden mehr als 16 Klassen
 - (bei 40 Wochen Unterrichtszeit ...)*
- *Verwaltungsstunden nur aus Topf C*

Beispiel Oberösterreich: Erlass von 2014 (GZ: B1-132/1-2014 vom 16.05.2014)

➤ Medienbestand.

... pro Schülerin bzw. Schüler 10 Medien. Bei Schulen bis 80 Kinder mindestens 800 Medien ohne virtuellen Bestand (z.B. digitale Bibliothek). Lektüre in Klassenstärke wird als ein Medium gezählt.

➤ Bibliotheksstunden

Für die Betreuung einer [...] Schulbibliothek können [...] zum Tätigkeitsbereich A eingerechnet werden [...].

Schulen bis zu 4 Klassen.....	2 Stunden
Schulen bis zu 6 Klassen.....	3 Stunden
Schulen bis zu 8 Klassen.....	4 Stunden
Schulen bis zu 12 Klassen.....	5 Stunden
mit mehr als 12 Klassen.....	6 Stunden

Eine Aufteilung der Stunden auf 2 LehrerInnen ist möglich.

Die Schulbibliothek in den Grundsatzerlässen zur Leseerziehung

Grundsatzerlass zur Leseerziehung 1999^a

37

3. Zentrale Schulbibliothek

Zur Verwirklichung der lesepädagogischen Zielsetzungen ist die Errichtung bzw. Einbeziehung der zentralen Schulbibliothek **in allen Schularten und Schulstufen maßgeblich.**

3. Zentrale Schulbibliothek

[...] Die Schulbibliothek ist ein **mediales Lern- und Informationszentrum, in dem vernetzt gearbeitet wird**. Als **Ort des Lesens und der Kommunikation** leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Schulqualität (Projektunterricht etc.) und schafft Rahmenbedingungen zur Anwendung offener Lernformen. Sie ist nicht nur Stätte des Wissenserwerbes, sondern ein sozio-kulturelles Informations- und Medien-zentrum, ein Ort an dem die Faszination des Lesens erfahrbar wird. Ihr Auf- und Ausbau – unter Einbeziehung aller Medien – ist daher **vorrangig zu fördern**.

Grundsatzerlass zur Leseerziehung 1999^b

Wesentliche Bereiche des Bestandes, der klar über den Unterricht hinaus auch auf die Freizeitinteressen der SchülerInnen Bezug nimmt,

- Kinder- und Jugendliteratur, Kinder- und Jugendmedien, poetisch-fiktionale Literatur
- Sach- und Fachbücher, Schulbücher, Lexika, Nachschlagewerke
- Zeitschriften, Zeitungen, Magazine
- kommunikations- und konzentrationsfördernde **Spiele** (vgl. Ludothek; Schoolgames <http://www.schoolgames.at/spiele>)
- Audiovisuelle und elektronische Medien

Grundsatzerlass zur Leseerziehung 1999^c

Die **regelmäßige Benützung der Schulbibliothek** - in allen Schularten und -stufen sowie Unterrichtsgegenständen ist ebenso sicher zu stellen wie die Möglichkeit zur individuellen Lektüre und Entlehnung.

Es ist das Wesen der Schulbibliothek, **über die unterrichtsbegleitende Funktion hinaus**, den Schülerinnen und Schülern **Möglichkeiten und Anregungen zum weiterführenden Lesen und zur Nutzung aller Medien** zu geben.

Situation 2002

41

Über eine eigene Schulbibliothek verfügen

- 10 – 15 % aller Volksschulen
- wohl mehr als 40 % der berufsbildenden Schulen
- etwa 80 % der Hauptschulen
- mehr als 90 % der allgemeinbildenden höheren Schulen

(Johanna Hladej, Öst. Bibliothekartag Klagenfurt 2002)

Grundsatzterlass 2013

- • „Textrezeption muss in enger Verbindung mit Textproduktion gesehen werden, die durch die erweiterten Möglichkeiten des virtuellen Raums (...) zu verstehen ist.“ (Erläuterungen zum Grundsatzterlass Leseerziehung, S. 8).
- • Lesen meint sowohl das „verstehende Verarbeiten von schriftgebundenen Texten als auch von multimodalen Zeichensystemen“ (a.a.O., S. 7).
- • „Zentrales Anliegen ist es, die Lesebereitschaft und -freude der Schülerinnen und Schüler zu wecken und lebensbegleitendes Lesen zu vermitteln.“ (a.a.O. S. 10).

Thomas Narosy (<http://www.nmsvernetzung.at/mod/forum/discuss.php?d=3316>)

Grundsatzерlass zu Leseerziehung 2013

- „Ein neuer Grundsatzерlass bringt ein Update für die Leseerziehung unter Einbeziehung der Rolle der Erstsprache und der elektronischen Medien.“

(Literacy, Einleitung zum Interview mit Maria Dippelreiter)

URL: <http://www.literacy.at/index.php?id=326>

- Die multimediale Schulbibliothek in den Unterrichtsalldag integrieren ...
Ausführliche Darstellung in den Erläuterungen

Grundsatzverordnung zu Leserbildung 2013

- [...]
- Die Schulbibliothek ist ein zentraler Lernort, welcher die Rahmenbedingungen für forschendes Lernen, für offene Lernformen, fachübergreifendes Lernen und Projektunterricht schafft und damit einen wichtigen Beitrag zur Schulqualität leistet. Die Schulbibliothek ist nicht nur Stätte des Wissenserwerbes, sondern ein Ort, an dem *Lesen als soziale und kulturelle Praxis* erfahrbar wird. Ihr *Auf- und Ausbau ist daher vorrangig, unter Einbeziehung aller Medien, zu fördern.*

Grundsatzerlass zu Leseerziehung 2013

- [...]
- -Die Schulbibliothek ermöglicht allen Schülerinnen und Schülern *unabhängig von familiären Ressourcen den Zugang zu Medien* und damit die Möglichkeit, die multimedialen und multimodale Vielfalt an Themen und Texten entdecken und ausprobieren zu können.

Grundsatzerlass zu Leseerziehung 2013

- [...]
- Die Schulbibliothek stellt auch *Bücher und andere Medien in den Herkunftssprachen der Schülerinnen und Schüler* zur Verfügung (vgl. Buchempfehlungen auf www.schule-mehrsprachig.at □ Kinderbücher in vielen Sprachen).

Grundsatzerlass zu Leseerziehung 2013

- [...]
- Kinder- und Jugendliteratur bzw. altersadäquate Texte sollen mittels verschiedener Medien (Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Magazine, Comics, digitaler Speichermedien, Internet etc.) und vielfältiger Vermittlungsformen (Hörspiel, *multimediale und interaktive Umsetzungen von Literatur* in Form aktueller digitaler Darstellungsmöglichkeiten wie ausgewählte Filme, Computerspiele etc.) in allen Schularten und -stufen angeboten werden.

Grundsatzerlass zur Leseerziehung 2017

1. Aufgaben der Leseerziehung

- Prozessebene – multimodales Lesen als kognitive Fähigkeit und erlernbare Fertigkeit
- Subjektebene – Entstehen und Stabilisation eines Selbstbildes als LeserIn oder NichtleserIn
- Soziale Ebene – Ausbau eines schulischen Umfeldes mit hohem Stellenwert für multimodales Lesen

Grundsatzerlass zur Leseerziehung 2017

2. Auftrag zur Umsetzung der Lesefördermaßnahmen

... sind konkrete schulische Maßnahmen ... zu empfehlen

- SchülerInnen betreffend
- LehrerInnen betreffend
- Schulentwicklung betreffend

Zusammenfassung

Die Entwicklung der Schulbibliothek seit 1982 spiegelt sich in den Grundsatzertlässen zur Leseerziehung.

Während die formalen Gegebenheiten (Modelle) an anderer Stelle gesetzlich geregelt werden (vgl. Abschnitt II), findet sich in den Erläuterungen zum „Grundsatzertlass Leseerziehung“ die inhaltliche Positionierung der Schulbibliothek im Rahmen von Schule, Unterricht und Schulgemeinschaft.

Hier wird auf die Möglichkeiten verwiesen, Ziele und Aufgaben der Schulbibliothek *am konkreten Standort* zu entwickeln. Die *permanente Weiterentwicklung* und ihre Orientierung am Bedarf des konkreten Standortes finden hier ihre Ausrichtung und Legitimierung.



The librarian
Smiles at me.

www.kitkids.com